

**Benutzungsordnung
der evangelischen Kindertagesstätte in Schönwalde
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde**

Nach Artikel 25 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde in der Sitzung am 26.09.2012 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterschaft und Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Anmeldung und Kündigung
- § 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Versicherungen
- § 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11 Teilnahmebeiträge
- § 12 Inkrafttreten

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:
 - Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S.1163)
 - Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S.651)
 - Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTa-VO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.5 17)
 - die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - (a) in Kindergarten-Gruppen
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach §5.
 - (b) in der Krippe
Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3. Lebensjahr

Die Aufnahme erfolgt im Laufe des Jahres und richtet sich nach §5 Abs. 2 und 3.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Halbtagsbetreuung vormittags

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über die Einrichtung des Sonderdienstes entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (3) Der Krippenbereich ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (4) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte vier Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und an drei weiteren Tagen.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein, Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1a) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (1b) Sollte das Kind mit dem 3. Geburtstag die Tagesstätte verlassen, gilt eine vierwöchige Kündigungsfrist.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter MitarbeiterInnen.
- (3) Die MitarbeiterInnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
 - Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
 - Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11

Teilnahmebeiträge

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach jeweils geltender Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat nach Anhörung des Beirats.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt zum 1. Nov. 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Aug. 2010 außer Kraft.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 26.09.2012.

Schönwalde, den 26.09.2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Dieter Achtenberg
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Bettina Schumacher
Mitglied des Kirchengemeinderates